



# hinschauen – helfen – handeln

Eine Initiative in den Evangelischen Kirchenkreisen Hamm und Unna  
gegen sexualisierte Gewalt

## Informationen zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserem Gestaltungsraum Unna und Hamm

Alle Musteranschreiben sowie Vorlagen, z.B. für die Änderung der Honorarverträge, Anforderung der Führungszeugnisse oder Musteranschreiben finden Sie in Zukunft immer in aktualisierter Form auf unserer Homepage [www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen](http://www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen). Für alle offenen Fragen können Sie sich gerne an Janina Scherlich und Annika Sprunk wenden.

### Kurzer Hintergrund – was ist bisher alles passiert?

Am 18. Oktober 2019 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Die Richtlinie fußt auf Art. 9 Grundordnung der EKD (GO-EKD). Die Richtlinie setzt die Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vor, dessen Ausgestaltungen den Landeskirchen überlassen wurde. Ziel der Richtlinie ist es, vor sexualisierter Gewalt mit präventiven Maßnahmen zu schützen und nach Vorfällen zu intervenieren. Betroffene sollen sachgerechte Unterstützung erhalten. Schließlich verpflichtet die Richtlinie die Beteiligten, d. h. die Gemeinden, die Kirchenkreise, die Gliedkirche und die Diakonie, Vorfälle angemessen aufzuarbeiten. In der EKvW wurde das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf der Landessynode 2020 verabschiedet (Anlage 1). Im März 2021 hat die Kirchenleitung zu diesem Kirchengesetz eine Ausführungsverordnung erlassen. Diese finden Sie in Anlage 2.

### Was steht im Gesetz?

1. Verpflichtende **Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen** bei allen Beschäftigten, § 5 Abs. 3 KGSSG und der damit verbundene **Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss bei einschlägigen Straftaten**, § 5 Abs. 1 u. 2 KGSSG
2. **Die Pflicht zur Erarbeitung von Schutzkonzepten** (§ 6 KGSSG) auf der Grundlage eines bestehenden Schulungskonzeptes (einheitlicher Standard EKD weit mit ausgebildeten Trainern – den sogenannten Multiplikator\*innen)
3. **Einrichtung von (zentralen) Meldestellen und Ansprechstellen** auf landeskirchlicher Ebene, § 7 KGSSG
4. **Meldepflicht** der Mitarbeitenden in Fällen sexualisierter Gewalt, § 8 KGSSG
5. **Schutzgebote** der Abstinenz und des Abstands, § 4 Abs. 2 u. 3

Komprimierte Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Kirchengesetzes finden Sie ergänzend in den Anlagen **2 und 3**.

Über den Umgang mit der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes auf der Grundlage eines standardisierten Schulungskonzeptes möchten wir hier im Folgenden ausführlicher informieren:

### Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und was wird darin erfasst?

Ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ist ein Führungszeugnis, das grundsätzlich alle Verurteilungen wegen Straftaten enthält, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind. In das eFZ werden insbesondere auch einmalige Eintragungen mit einer Verurteilung zu einer niedrigen Strafe aufgenommen. Die verpflichtende regelmäßige Vorlage ist ein präventives Element zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Es bietet keinen hundertprozentigen Schutz und Täter\*innen, die bisher nicht strafrechtlich verfolgt wurden werden nicht erfasst. Nichtsdestotrotz ist dieser Baustein der Prävention unerlässlich, weil er die Relevanz

des Themas hervorhebt und möglichen Täter\*innen signalisiert, dass hier genau hingeschaut wird. Zudem stellt es mit der Selbstverpflichtungserklärung einen Teil des Schutzkonzeptes dar. Das Vorlegen eines eFZ macht bei der Einstellung macht für alle Bewerber\*innen schon an dieser Stelle die Haltung der Kirche als Arbeitgeberin deutlich. Allein die regelmäßige Einsichtnahme in eFZ führt Studien zufolge zu einem hohen Abschreckungseffekt bei potentiellen Tätern und Täterinnen. § 5 Abs. 1 und 2 regeln zudem einen Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss bei sexualstrafrechtlichen Verurteilungen, mit dem Ziel, die an kirchlichen Veranstaltungen und Programmen teilnehmenden Menschen und kirchlich Mitarbeitenden möglichst wirksam zu schützen. Beide Elemente, die Abschreckung ebenso wie der aktive Schutz durch Ausschluss von der Mitarbeit, werden dazu beitragen, sichere Räume für kirchliches Handeln entstehen zu lassen. Um eine unrechtmäßige Anforderung des eFZ zu verhindern, stellt die Behörde es nur in bestimmten, durch eine Bescheinigung nachzuweisenden Fällen aus.

### **Wer ist zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet?**

Um Kinder und Jugendliche vor sexualisierten Übergriffen zu schützen, gibt es bereits seit einigen Jahren das Erfordernis, dass Mitarbeiter\*innen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auf der Grundlage der neuen kirchengesetzlichen Regelung wird die Einholung erweiterter Führungszeugnisse für alle kirchlichen Arbeitsbereiche relevant.

Diese gilt laut des KGSSG für alle

- die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind (Pfarrer\*innen und Kirchenbeamtinnen und -Beamte)
- in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter\*innen oder die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten und ebenso
- die ehrenamtlich Tätigen.

Mit Honorarkräften ist künftig die Geltung des KGSSG vertraglich zu vereinbaren (neuer Passus in den Honorarverträgen).

Für alle beruflich Beschäftigten stellt die Vorlageverpflichtung eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Nebenpflicht zum Beschäftigungsverhältnis dar.

**Erstmalig ist ein erweitertes Führungszeugnis bis spätestens zum 31.3.2022 einzuholen**, danach in regelmäßigen Abständen, **mindestens alle fünf Jahre**. Der konkrete Abstand ist durch das jeweilige Leitungsorgan festzulegen.

### **Wer trägt die Kosten?**

Für alle Hauptamtlichen Mitarbeitenden trägt der Anstellungsträger die Kosten. Dieser Prozess wird für hauptamtliche Mitarbeitende über die Personalabteilung der Kirchenkreise organisiert.

**Für alle Ehrenamtlichen ist der Erhalt eines erweiterten Führungszeugnisses kostenlos.** Dafür müssen ehrenamtlich Tätige ein **Anforderungsschreiben** bei ihrer zuständigen Kommune zur Beantragung vorlegen. Dem Anforderungsschreiben muss zu entnehmen sein, dass das Zeugnis für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der "Gemeinde/ Fachbereich etc." erforderlich ist aufgrund von § 5 Abs. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG). Dadurch wird die Befreiung von den Verwaltungsgebühren erreicht.

### **Was muss das Leitungsorgan nun tun?**

Damit Sie wissen, wer alles ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind die folgenden Vorarbeiten zu leisten §§ 2 - 4 AVO KGSSG:

1. Das Leitungsorgan muss alle in seinem Zuständigkeitsbereich ehrenamtlich Tätigen in den verschiedenen Arbeitsbereichen erfassen. Das Leitungsorgan entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 und 4 KGSSG in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Kindern bzw. Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, welche ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

**Einzelfallentscheidungen sind möglich und müssen aber auch entsprechend dokumentiert werden gem. § 2 AVO KGSSG. Auch hierzu gibt es eine Arbeitshilfe auf der Homepage [www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen](http://www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen).**

Ehrenamtliche, die in rechtsvertretenden Leitungsorganen (z.B. Presbyterium oder KSV) mitwirken, müssen gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 KGSSG stets ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2. Das Intervall der Wiedervorlage muss festgelegt und organisiert werden. Bisher werden üblicherweise 5 Jahre eingehalten. Eine digitale Wiedervorlage über Outlook kann ggf. diese Wiedervorlage erleichtern.

Das Leitungsorgan legt ebenfalls fest, wie personelle Veränderungen (Aufnahme und Aufgabe von ehrenamtlicher Tätigkeit) erfasst werden (§ 4 Abs. 3 S. 1 AVO KGSSG) und wie und wann mit einer Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses reagiert wird.

3. Das Leitungsorgan legt fest, welchen beruflich Mitarbeitenden die Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse, die Einsichtnahme und deren Dokumentation übertragen wird (§ 4 Abs. 3 S. 2 AVO KGSSG).

Beruflich Mitarbeitende sind in diesem Zusammenhang alle arbeits- oder dienstrechtlich Beschäftigten. **Die Aufgabe kann insofern nicht ehrenamtlichen Presbyteriumsmitgliedern übertragen werden.** Abhängig davon, welchen beruflich Mitarbeitenden die Anforderung und Einsichtnahme der Zeugnisse übertragen wird, muss auch bedacht werden, wie die Aufgabe in einem **Vertretungsfall** geregelt werden soll.

Die benannten Mitarbeitenden fordern dann mit einem entsprechenden Anforderungsschreiben das erweiterte Führungszeugnis an, ggf. begleitet von einem erläuternden Schreiben zur Haltung der EKvW. Dieses Musterschreiben erklärt unsere Ziele in der Präventionsarbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Zugleich erläutert das Anschreiben die Idee der Schutzkonzepte und ordnet die Funktion der erweiterten Führungszeugnisse als einen Baustein auf dem Weg zu einem vertrauensvollen und sicheren Miteinander in der EKvW ein. Es kann eine erste Maßnahme zur Bewusstseinsbildung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sein. Der Vermerk der Einsichtnahme kann wie im Beispiel unter [www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen](http://www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen) dokumentiert werden.

4. Hinweise zum Datenschutz zur Vorlage und Speicherung von Daten zum erweiterten Führungszeugnis

Für die Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen gelten besondere Regeln. Wie im staatlichen Recht, lässt auch § 4 Abs. 4 Satz 2 AVO KGSSG nach der Einsichtnahme die weitere „Verarbeitung“ (d.h. die Speicherung= Dokumentation) nur zu „soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme gewesen ist, erforderlich ist.“ Liegt keine relevante Eintragung vor, wird also KEIN Einsichtnahmevermerk gefertigt, sondern nur ein Wiedervorlagetermin zur erneuten Anforderung eines Führungszeugnisses zum Ende des definierten Wiedervorlageintervalls vermerkt, wo wieder der Vermerk der Einsichtnahme ggf. dokumentiert wird. **Weist das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KGSSG auf, muss die Person ihre Tätigkeit beenden.**

Weitere ergänzende Einzelheiten zum erweiterten Führungszeugnis finden Sie in der **Anlage 3** sowie eine Erläuterung zu den unterschiedlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Bedingungen.

### **Was sind die weiteren Bausteine der Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Unna?**

Der nächste große und wichtige Schritt ist die nun anstehende Schulung aller für die Kirche tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Landeskirche hat ein Schulungskonzept gemeinsam mit Expertinnen und Experten des Betroffenenrates entwickelt. Für diesen EKD-weiten Schulungsstandard wurde Janina Scherlich als Mul-

tiplikatorin für Schulungen und als Präventionsfachkraft für den Kirchenkreis Unna zur unterstützenden Arbeit bei der Schutzkonzeptentwicklung eingestellt und inhaltlich ausgebildet. Wir werden ab Februar 2022 mit der ersten verpflichtenden Basisschulung für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden starten. Die Zeitfenster variieren dabei so, dass möglichst alle Haupt- und Ehrenamtlichen ein Zeitfenster finden. Übergreifend mit Hamm können die Schulungen auch dort wahrgenommen werden, die Ausführung erfolgt vollständig parallel. Wir gehen heute von ungefähr 1200 Menschen in Unna aus, die den ersten Schulungsblock durchlaufen werden. Die daran anschließenden Fortbildungen werden zeitnah überlappend angeboten.

### **Wie kann ich mich anmelden?**

Anmeldungen sind voraussichtlich ab Anfang Februar über die Homepage des Kirchenkreises möglich. Hier können Sie online die verschiedenen Kurse und Kurszeiten sowie Schulungsstandorte einsehen und Ihren Kurs über das Anmeldeportal buchen. Eine entsprechende Information zur Anmeldung und den dazugehörenden Link zur Website senden wir Ihnen zeitnah zu, hier finden Sie auch ein weiteres Prüfschema, mit dem Sie einordnen können, welche Schulung für welchen Personenkreis passend ist. Alle Fortbildungen sind kostenfrei.

### **Wozu dienen die Schulungen, warum müssen alle sie besuchen?**

Ziel aller Angebote im Bereich der nun anstehenden Präventionsschulungen ist eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema sowie die Befähigung, mögliche Gefährdungen zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu gewinnen. Je stärker die enge Zusammenarbeit mit Schutzbefohlenen ist und je mehr Leitungsverantwortung wahrgenommen wird, desto mehr Schulungen müssen durchlaufen werden. Nach jeder Schulung wird eine Teilnahmebescheinigung durch die Multiplikatorinnen ausgestellt. Die Schulungen entsprechen einem EKD-weiten Standard und werden auch in allen anderen Landeskirchen anerkannt. Ziel ist die Erstellung von Schutzkonzepten für alle Gemeinden bzw. Arbeitsbereiche, deren Grundlage die Schulungen bilden

Entsprechend § 6 KGsSG müssen in den nächsten Monaten bestehende Schutzkonzepte aktualisiert und Fehlende gemeinsam in den Einrichtungen und Gemeinden erarbeitet werden. Ein Schutzkonzept ist ein Zusammenspiel aus einer guten Analyse der Organisation, notwendiger struktureller Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie der Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt. Unser KGsSG verpflichtet uns, sicherzustellen, dass unsere Mitarbeitenden und damit auch alle Ehrenamtlichen in geeigneter Weise auf ihre, aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Das sollen die Schulungen gewährleisten.

Damit die Entwicklung der Schutzkonzepte für eine lebendige Präventionsarbeit gelingen kann, müssen alle Mitarbeitenden zuvor geschult werden. So können sie sprachsicher und aktiv an der Schutzkonzeptentwicklung mitarbeiten und aktiv Prävention in ihren Tätigkeiten leben. Es geht darum, in allen Bereichen das Thema sexualisierte Gewalt zu enttabuisieren und das notwendige Wissen zur richtigen Intervention aufzubauen. (siehe §8 KGsSG Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt) Gemäß § 2 Abs. 1 kann sexualisierte Gewalt sowohl durch positives Tun als auch durch Unterlassen ausgeübt werden; die Ausübung im digitalen Raum wird davon selbstverständlich mitefasst. Das Unterlassen ist insofern mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle des Aufsichts- und Organisationsverschuldens erfasst werden.

Dieser Paragraph 2 macht die Notwendigkeit der Schulung aller Mitarbeitenden zu bestehenden rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen sowie Kompetenzaufbau im Hinschauen, Helfen und Handeln deutlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Schulungsmodule finden Sie auch auf der Internetseite [www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de). Die Ausgestaltung und Umsetzung der Schulungsinhalte liegt in der Verantwortung der Multiplikator\*innen, die in einem Netzwerk der Landeskirche verbunden sind, geschult werden und gemeinsam die Inhalte der Schulungen, wenn notwendig weiterentwickeln. Weitere Informationen zu den Schulungen und wer sich wo für welche Schulungen anmelden muss, erfahren Sie in der folgenden Woche

in einem weiteren Informationsschreiben. Nutzen Sie bereits jetzt schon die hinterlegten Informationen auf unserer Homepage [www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen](http://www.evangelisch-in-unna.de/hinschauen).

**Kontakt:**

Ev. Kirchenkreis Unna  
Janina Scherlich  
02303 – 288 163  
janina.scherlich@ekvw.de

Ev. Kirchenkreis Hamm  
Annika Sprunk  
02381 - 43 64 340  
annika.sprunk@kirchenkreis-hamm.de

**Anlagen:**

**Anlage 1**

Link zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664/search/Kgssg>

**Anlage 2**

<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47783>  
Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen finden sie unter dem Button Erläuterungen

**Anlage 3**

Komprimierte Begründung zum KGSSG  
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/aktuelles/>  
im speziellen auch vertiefend aus dem Rundschreiben 4 Nr. 21/2021:  
[https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user\\_upload/Angebote/Umgang\\_mit\\_Verletzung\\_der\\_sexuellen\\_Selbstbestimmung/Rundschreiben21\\_2021\\_Kirchengesetz\\_zum\\_Schutz\\_sexualisierter\\_Gewalt.pdf](https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Angebote/Umgang_mit_Verletzung_der_sexuellen_Selbstbestimmung/Rundschreiben21_2021_Kirchengesetz_zum_Schutz_sexualisierter_Gewalt.pdf)

